

R E G L E M E N T

ÜBER DEN FONDS POLYFELD

vom 11. Juni 2015

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	BEGRIFF UND GELTUNGSBEREICH	3
§ 2	ZWECKBESTIMMUNG	3
§ 3	ÄUFNUNG DES FONDSKAPITALS	3
§ 4	ZUSTÄNDIGKEIT	4
§ 5	FÜHRUNG UND VERWALTUNG DES FONDS	4
§ 6	ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG	4
§ 7	INKRAFTTRETEN	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 sowie § 22 Abs. 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) vom 14. Februar 2012, folgendes Reglement:

§ 1 BEGRIFF UND GELTUNGSBEREICH

- ¹ Fonds sind zweckgebundene Mittel von Dritten und werden gesondert ausgewiesen.
- ² Dieses Reglement gilt für den Fonds Polyfeld und kommt im gesamten Perimeter des Teilzonenplans Polyfeld zur Anwendung.

§ 2 ZWECKBESTIMMUNG

- ¹ Das Fondskapital dient der Standortförderung und Siedlungsentwicklung sowie insbesondere der Aufwertung des öffentlichen und öffentlich wahrnehmbaren Aussenraumes. Es wird zur Finanzierung des ausserordentlichen Standards eingesetzt. Die ordentliche Finanzierung für die Neuanlage, die Korrektur und den Unterhalt von kommunalen Strassen bleibt gemäss Strassenreglement der Gemeinde Muttenz unverändert.
- ² Das Fondskapital kann im gesamten Teilzonenplanperimeter Polyfeld eingesetzt werden. Es wird insbesondere für folgende Zwecke verwendet:
 - a) Schaffung öffentlich zugänglicher Freiräume.
 - b) Gestalterische und funktionale Aufwertung der Weg- und Strassenräume.
 - c) Förderung der Aufenthaltsqualität im Aussenraum.
 - d) Massnahmen für eine attraktive Mobilität (ÖV, MIV und Langsamverkehr).
 - e) Massnahmen zur wirtschaftlichen Förderung des Standorts.
 - f) Qualitätssicherungsmassnahmen

§ 3 ÄUFNUNG DES FONDSKAPITALS

- 1 Das Fondskapital wird geäufnet mit
 - a) Beiträgen von Grundeigentümerschaften und Baurechtnehmenden im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben innerhalb des Teilzonenplanperimeters Polyfeld gemäss §30 des Teilzonenreglements Polyfeld.

Die Beitragshöhe beträgt CHF 30.- pro m² Bruttogeschossfläche von Neu- oder Erweiterungsbauten.

Die Beitragshöhe von CHF 30.- pro m² Bruttogeschossfläche basiert auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand 1. April 2015, 10x.x Indexpunkte (Basis April 2010 = 100 Punkte). Die Anpassung erfolgt bei Änderungen des Indexes um mindestens 10 Punkte durch den Gemeinderat.
 - b) Beiträgen aus vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen von Sondernutzungsplanungen im Polyfeld.

- c) Förderbeiträgen und Zuwendungen der privaten Hand.

§ 4 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Verwendung des Fondskapitals gemäss § 2 dieses Reglements unterliegt den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen des Gemeinderats und der Gemeindekommission gemäss Gemeindeordnung.

§ 5 FÜHRUNG UND VERWALTUNG DES FONDS

Die Führung und Verwaltung des Fonds obliegen dem Gemeinderat.

§ 6 ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

- ¹ Die Gemeindeversammlung kann eine Änderung des Reglements oder die Auflösung des Fonds beschliessen.
- ² Über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung noch bestehenden Fondskapitals entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats unter Berücksichtigung des festgelegten Fondszwecks.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

Muttenz, 11. Juni 2015

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2015. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Oktober 2015. In Kraft gesetzt per 1. Dezember 2016.